

## Vollmacht

### **Anwaltskanzlei Dittenheber & Werner**

#### **Günther Werner**

Altheimer Eck 2 · 80331 München

Tel. 0 89/54 34 48 30 · Fax: 0 89/54 34 48 33

E-Mail: kanzlei@fragwerner.de

in Sachen \_\_\_\_\_

erteile ich sowohl Prozessvollmacht gemäß § 81 ff. ZPO, § 67 VwGO, § 62 FGO und § 73 SGG, als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung, insbesondere zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen, sowie zur Übertragung der Vollmacht auf Dritte.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen, den Rechtsstreit betreffenden Handlungen, insbesondere auch zur Akteneinsicht, Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beendigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, zum Verzicht auf Tatbestand und Entscheidungsgründe eines Urteils (§ 313 a ZPO) und den Antrag nach § 629 c ZPO, ferner zum Entgegennehmen von Geld und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne Beschränkung des § 181 BGB.

In Familiensachen (§§ 81 ff, 609 ZPO) erstreckt sich die Vollmacht insbesondere auf die Befugnis zur Stellung des Antrages auf Ehescheidung, auf Scheidungsfolgesachen sowie sonstige Nebenverfahren im und außerhalb des Verbundes, auf Auskunftserteilung bezüglich des Versorgungsausgleiches und Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen.

Die Vollmacht umfasst auch Nebenverfahren, insbesondere Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenen besonderen Verfahren (z.B. §§ 726-732, 766-744, 785, 805, 872 ff. u.a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, und Insolvenzverfahren.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem, der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Sitz der Kanzlei. Der Kostenerstattungsanspruch gilt mit seiner Entstehung als, an den Prozessbevollmächtigten abgetreten. Mehrere Vollmachtgeber haften für die entstandenen Gebühren als Gesamtschuldner. Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), sollen diese nur an die Bevollmächtigten bewirkt werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift